

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*
GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 2/15

1. JStG 2015: Änderungen für Unternehmer, Arbeitgeber und -nehmer
 2. JStG 2015: Referentenentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats
 3. Die Fakten zur strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015
 4. Mindestlohn: Neue Aufzeichnungs- und Meldepflichten
 5. BMF ergänzt Reisekostenreform 2014
 6. Pensionszusage: Erdienbarkeit bei Entgeltumwandlung
 7. Geschäftsführerwohnung: Vorsteuer aus Inventarkosten
 8. GmbH-Beteiligung: Werbungskostenabzug auch bei mittelbarer Tätigkeit
 9. Nachspaltungsveräußerungssperre und die 20-%-Grenze
 10. Bestrittene Forderungen erst nach Anerkennung bilanzieren
 11. Vorgaben für Buchführung an technischen Fortschritt angepasst
 12. Erbschaftsteuer: Privilegierung von Betriebsvermögen verfassungswidrig
- STEUERTERMINE

1. JStG 2015: Änderungen für Unternehmer, Arbeitgeber und -nehmer

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz ist erst unter dem Namen Jahressteuergesetz 2015 (JStG 2015) wirklich bekannt geworden. Folgende Änderungen hat es für Unternehmen mit sich gebracht. Wenn nicht anders vermerkt, gelten sie seit dem 01.01.2015.

Aus der Freigrenze, bis zu der die Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer **Betriebsveranstaltung** keinen Arbeitslohn darstellen, ist ein Freibetrag geworden. Das bedeutet, dass bei Kosten von mehr als 110 € pro Ar-

beitnehmer nur noch der übersteigende Teil als Lohn versteuert werden muss. Während die 110 € früher auf alle Veranstaltungsteilnehmer zu beziehen waren (z.B. auch auf Ehepartner), dürfen nur noch die teilnehmenden Arbeitnehmer gezählt werden. Aufwendungen für ihre Begleitpersonen sind ihnen zuzurechnen. Schließlich gehen in die Bemessungsgrundlage auch die Kosten ein, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen der Veranstaltung an fremde Dritte zahlt. Gemeinkosten, also kalkulierte Eigenkosten wie etwa Miete, zählen nicht dazu.

Die bisher strittige Definition von **grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen** für Zwecke der Gewinnbesteue-

Die Regelung orientiert sich seit 2015 an der Verwaltungsauffassung. Neu geregelt wurde unter anderem die Ermittlung der Verrechnungspreise zwischen Unternehmensteilen, um die ungerechtfertigte Verlagerung von Gewinnen ins Ausland effektiver zu verhindern.

Zur Förderung junger innovativer Unternehmen können sich Investoren seit Mai 2013 unter bestimmten Voraussetzungen mit 20 % des investierten Betrags vom Staat bezuschussen lassen. Dieser **INVEST-Zuschuss für Wagniskapital** ist nun steuerfrei - und zwar mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2013.

Das **Teilabzugsverbot** gilt auch bei Wertminderungen von Darlehen oder Wirtschaftsgütern, die man zu fremdunüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft gegeben hat, an der man zu mehr als 25 % beteiligt ist. Das heißt, auch diese können nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden.

Bei Mantelkäufen oder Käufen von Vorratsgesellschaften muss zwei Jahre lang eine monatliche **Umsatzsteuer-Voranmeldung** abgegeben werden.

Für die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** bei Metalllieferungen wurde eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt und die betroffenen Gegenstände wurden konkret benannt. (Für die Umsetzung der Regelungen zur Erweiterung auf Metalllieferungen haben betroffene Unternehmen noch bis zum 30.06.2015 Zeit.) Außerdem wurde das Bundesfinanzministerium ermächtigt, zur Betrugsabwehr die Umkehr der Steuerschuldnerschaft kurzfristig auf weitere Branchen auszudehnen - allerdings nur für die Dauer von neun Monaten.

2. JStG 2015: Referentenentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz - alias Jahressteuergesetz 2015 (JStG 2015) - konnte nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nichtumgesetzte Änderungswünsche noch im ersten Quartal 2015 in einem neuen Gesetz zu berücksichtigen. Dieses **Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz** ist nun in Vorbereitung. Die Neuerungen sollen größtenteils erst **ab 2016 gelten**. Folgende Änderungen sind unter anderem geplant:

- Der ertragsteuerliche Begriff „Inland“ soll erweitert werden, damit künftig auch ausländische Gesellschaften - beispielsweise im Offshore-Bereich - in Deutschland Steuern zahlen.
- Bei Investitionsabzugsbeträgen soll die Funktionsbezeichnung für die geplanten Investitionsgüter entfallen. Somit dürfte es Unternehmen künftig leichterfallen, Investitionsabzugsbeträge geltend zu machen.
- Bei Körperschaften soll rückwirkend zum 01.01.2010 die Verlustverrechnung bei konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen ausgeweitet werden.

- Werden Einbringungsvorgänge nach dem Umwandlungsteuergesetz nach dem 31.12.2014 beschlossen, sollen Gegenleistungen, die neben den Anteilen gezahlt werden, nur noch bis zu 300.000 € bzw. 25 % des Buchwerts möglich sein.

Wir beobachten den weiteren Verlauf und informieren Sie bei Fortschritten.

3. Die Fakten zur strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015

Mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung wurden die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015 verschärft. Nun lässt sich eine **Geld- oder Gefängnisstrafe** schon ab einer Steuerhinterziehung **über 25.000 €** nicht mehr umgehen - es sei denn, nicht nur die **hinterzogene Steuer** wird bezahlt, sondern auch sämtliche **Hinterziehungszinsen** (6 % pro Jahr) sowie der individuelle **Strafzuschlag**. In der Praxis dürfte allerdings die Vorgabe, dass die hinterzogenen Steuern **vollständig** erklärt werden müssen, die meisten Schwierigkeiten bereiten: Es müssen alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre aufgearbeitet werden. Das schließt eine Teilselbstanzeige in der Regel aus.

Das Gebot der Vollständigkeit greift nur in zwei Fällen nicht: bei **verspäteten oder berichtigten Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuer-Voranmeldungen**. Hier gelten die Korrekturen nun als wirksame Teilselbstanzeige.

Im Fall einer einfachen Steuerhinterziehung bleibt es bei der fünfjährigen **Verjährungsfrist**. Allerdings erstreckt sich die **Berichtigungspflicht** auf zehn Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige.

Die **Strafzuschläge** sind nach dem Hinterziehungsbetrag gestaffelt (bisher fielen lediglich 5 % an):

- Über 25.000 € bis 100.000 € sind 10 % zu zahlen,
- zwischen 100.001 € und 1 Mio. € fallen 15 % an und
- über 1 Mio. € sind 20 % Strafzuschlag zu zahlen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Selbstanzeige unwirksam war, kann die bereits geleistete Zahlung angerechnet werden.

Eine Selbstanzeige ist dann **zu spät**, wenn der Prüfer bei einer Lohn- oder Umsatzsteuer-Nachschau seinen Ausweis zeigt. Das gilt auch für alle an der Steuerhinterziehung beteiligten Personen wie Anstifter oder Gehilfen: Diese müssen nicht einmal etwas von der Kontrolle mitbekommen, können dann aber trotzdem keine wirksame Selbstanzeige mehr erstatten.

Im Fall der Teilnahme an einer **besonders schweren** (bandenmäßigen) **Steuerstraftat** ist es überhaupt nicht mehr möglich, straffrei zu bleiben.

Besonderheiten gelten nun auch für **Kapitalerträge aus Nicht-EU-Staaten**, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen. Hier beginnt die Verjährung erst mit Bekanntwerden der Steuerstraftat, spätestens jedoch nach zehn Jahren. Es kann also faktisch zu einer zwanzigjährigen Verjährungsdauer kommen.

4. Mindestlohn: Neue Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Zwei neue Vorgaben für die **Aufzeichnungen** sind besonders wichtig: **Innerhalb von sieben Tagen** müssen Sie als Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten bzw. von Beschäftigten in Branchen, die stark von Schwarzarbeit betroffen sind, dokumentieren. Diese Unterlagen müssen Sie mindestens **zwei Jahre lang aufbewahren**.

Bei den vorgesehenen Meldungen ist es schon etwas komplizierter: In Branchen, in denen verstärkt **Schwarzarbeit** vorkommt (z.B. Bau-, Gastronomie- und Transportgewerbe), muss zeitgleich mit dem Beginn der Tätigkeit eines Arbeitnehmers eine Meldung an die Rentenversicherung geschickt werden (**Sofortmeldung**).

Ausländische Arbeitgeber sind zudem verpflichtet, der Bundesfinanzdirektion West zu melden, wenn sie Arbeitnehmer in Deutschland in den „Schwarzarbeitsbranchen“ beschäftigen. Dieser Meldung müssen sie eine **Versicherung** beifügen, dass sie den Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zahlen. Bei ausländischen Leiharbeitgebern trifft diese Pflicht den Entleiher, der die Bestätigung über die Zahlung des Mindestlohns vom Verleiher beifügen muss. Diese Pflicht ist auf Arbeitnehmer beschränkt, die höchstens 2.958 € monatlich verdienen.

Setzen sie Angestellte **von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**, im **Schichtdienst** oder **ausschließlich mobil** (ohne feste Tätigkeitsstätte) ein, müssen sie vorab eine **Einsatzplanung** für bis zu drei Monate einreichen. Bei einer mehr als achtstündigen Abweichung vom Plan muss eine neue Meldung erfolgen. Bei ausschließlich mobil eingesetzten Arbeitnehmern eines ausländischen Arbeitgebers kann die Einsatzplanung unter Umständen auch über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geführt werden.

Für alle ausschließlich mobil eingesetzten Arbeitnehmer gibt es eine **vereinfachte Aufzeichnungspflicht**: Haben die Arbeitnehmer keine festen Vorgaben für die tägliche Arbeitszeit, sondern können sich diese eigenverantwortlich einteilen, wird schon die Aufzeichnung der täglichen Arbeitsdauer - anstelle von exaktem Beginn und Ende der Arbeitszeit - als ausreichend anerkannt.

Hinweis: Der Mindestlohn wird uns dieses Jahr voraussichtlich noch häufiger beschäftigen. Wir informieren Sie bei Bedarf gern über die Änderungen, die insbesondere für Ihre Branche gelten. Bei Fragen zu diesem komplexen Thema vereinbaren Sie bitte einen Termin.

5. BMF ergänzt Reisekostenreform 2014

Mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 hatten sich für Bürger und deren Steuerberater zahlreiche Einzelfragen aufgetan, denen das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits 2013 mit einem erläuternden Einführungsschreiben begegnet war. In einer neuen Weisung hat das BMF seine bisherigen Aussagen ergänzt und die Rechtslage anhand von Fallbeispielen veranschaulicht. Einige neue Aspekte des überarbeiteten Schreibens hier in der Übersicht:

- Das BMF erklärt, dass auch **Baucontainer**, die zum Beispiel auf einer Großbaustelle längerfristig fest mit dem Erdreich verbunden sind und als Baubüro genutzt werden, eine (erste) Tätigkeitsstätte darstellen können (ortsfeste Einrichtung). Mehrere solche ortsfeste betriebliche Einrichtungen auf einem Betriebsgelände sind als einzige Tätigkeitsstätte zu werten.
- Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014, wonach ein **wiederholt befristet ins Ausland entsandter Arbeitnehmer** dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, ist ab 2014 nicht mehr anwendbar.
- Bei der Frage, ob ein **Einsatzort aufgrund quantitativer Kriterien** die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist, dürfen nur die Zeiten berücksichtigt werden, in denen er seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachgeht. Die Zeiten, in denen er beispielsweise einen Lkw abholt, zurückgibt oder be- und entlädt, sind bei dieser Betrachtung auszuklammern.
- Das BMF erklärt, welche Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden können, wenn ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag **mehrfach oder über Nacht auswärts tätig** wird. Bei Tätigkeiten über Nacht können die Abwesenheitszeiten dem Tag zugeordnet werden, an dem er den überwiegenden Teil auswärts arbeitet. Ferner erklärt das BMF, welches Wahlrecht der Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang hat.
- **Maklerkosten**, die für die Anmietung einer Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallen, dürfen separat als Umzugskosten abgezogen werden und fallen nicht unter die neue 1.000-€-Grenze für Zweitwohnungskosten.
- **Verpflegungsmehraufwendungen** sind pauschal zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung stellt. Das BMF stellt klar, dass diese tagesbezogene Kürzung maximal bis auf 0 € erfolgen darf und auch ein vom Arbeitgeber gereicherter Snack als Mahlzeit gelten kann. (Bisher war hierfür keine Kürzung erforderlich.) Ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich verzehrt, ist irrelevant.
- Zur Kürzung der Pauschalen führen auch die **in einem Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff** kostenlos angebotenen Mahlzeiten, die mit der Beförderung zusammenhängen und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem erstattet wird (diese Regelung darf erst ab dem 01.01.2015 angewandt werden).

6. Pensionszusage: Erdienbarkeit bei Entgeltumwandlung

Pensionszusagen bilden bei Gesellschafter-Geschäftsführern mittelständischer Kapitalgesellschaften häufig den wesentlichen Bestandteil ihrer Altersvorsorge. Nichtsdestotrotz koppelt die Finanzverwaltung zahlreiche Voraussetzungen an deren Anerkennung. Eine - wenn nicht die wichtigste - ist, dass die Pension „erdienbar“ sein muss. Das bedeutet, der Gesellschafter-Geschäftsführer muss sich seinen Pensionsanspruch (v)erdienen. Dazu müssen zwischen dem Zeitpunkt der Pensionszusage und dem Auszahlungsbeginn mindestens zehn Jahre liegen.

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge unterliegt ein Pensionsanspruch aus einer Entgeltumwandlung allerdings der Unverfallbarkeit. Für den Fall also, dass eine Pensionszusage mittels Entgeltumwandlung finanziert ist, entsteht ein Widerspruch zwischen Finanzamt und Zivilrecht.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen beharrt allerdings auf der **Voraussetzung des Erdienungszeitraums** und stützt ihre Auffassung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Danach kommt es **nicht** darauf an, ob die Pensionszusage durch eine **Entgeltumwandlung** - das heißt durch den Arbeitnehmer - oder durch den Arbeitgeber (allein) finanziert wird.

Hinweis: Da sich Finanzverwaltung und BFH einig sind, sollten Sie den Zehnjahreszeitraum berücksichtigen. Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise zur Erdienbarkeit von Pensionszusagen:

- Eine Pensionszusage ist in keinem Fall mehr erdienbar, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres erteilt wird.
- Bei nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (Anteil weniger als 50 %) ist eine Pensionszusage auch dann nicht mehr erdienbar, wenn die Restdienstzeit zwar mindestens drei Jahre, die Betriebszugehörigkeit aber weniger als zwölf Jahre beträgt.

7. Geschäftsführerwohnung: Vorsteuer aus Inventarkosten

Bis spät in die Nacht arbeiten und am Morgen als Erster wieder im Büro - so mancher Geschäftsführer kann von diesem Tagesrhythmus ein Lied singen. Aus betrieblicher Sicht kann es daher durchaus Sinn ergeben, wenn die Firma ihrer Führungskraft am Firmensitz unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung stellt, so dass an langen Arbeitstagen wenigstens die zeitraubenden Pendelfahrten entfallen. Diesen Gedanken hatte wohl auch eine GmbH, deren Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde. Die Gesellschaft hatte ihren beiden (weit entfernt wohnenden) **Geschäftsführern Wohnpavillons** in der Nähe des Firmensitzes **unentgeltlich zur Verfügung gestellt**. Die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten des Mobiliars bzw. Inventars wollte sie steuerlich absetzen.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die GmbH mit der Überlassung der Pavillons bzw. des Inventars eine **unentgeltliche Wertabgabe** (uWA) bewirkt hat, die den **Vorsteuerabzug ausschließt**. Letzterer setzt nämlich voraus, dass das Unternehmen eine Leistung für Zwecke seiner besteuerten Umsätze bezieht; es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistungsbezug und steuerpflichtigen Umsätzen bestehen. Der Vorsteuerabzug ist hingegen ausgeschlossen, wenn **von vornherein beabsichtigt** ist, die Leistung für eine uWA zu verwenden - wie etwa bei der Überlassung von Wohnpavillons, mit der die GmbH das **private Wohnbedürfnis** der Geschäftsführer deckt. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsführer eine **doppelte Haushaltsführung** haben.

Ein unternehmensfremder Grund kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Arbeitgeber eine Übernachtungsleistung anlässlich einer Dienstreise bzw. Auswärtstätigkeit an den Arbeitnehmer erbringt. In diesem Fall wird das private Wohnbedürfnis durch unternehmensbezogene Gründe überlagert. Dieser „vorsteuerabzugseröffnende“ Fall liegt jedoch nicht vor, wenn der Arbeitgeber - wie im Urteilsfall - langfristig eine Wohnung anbietet.

8. GmbH-Beteiligung: Werbungskostenabzug auch bei mittelbarer Tätigkeit

Bei Verbindungen zu und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stoßen die Steuergesetze häufig an ihre Grenzen und müssen interpretiert werden. So auch bei dem folgenden Fall: Der Kläger war Geschäftsführer einer Beteiligungsgesellschaft, die unter anderem mit einer Unterbeteiligung eine Organschaft gebildet hatte. Die Unterbeteiligung - eine GmbH - musste ihren gesamten Gewinn an die Beteiligungsgesellschaft abführen. Im Verlustfall wäre Letztere im Gegenzug ausgleichspflichtig gewesen. Sämtliche Geschäftsführungsbefugnisse der Unterbeteiligung waren ebenfalls an die Beteiligungsgesellschaft gegangen. Ausgeführt wurden die Geschäftsführungstätigkeiten durch den Kläger, der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft war.

Der Geschäftsführer war zudem zu 5,75 % an der Unterbeteiligung beteiligt. Ausschüttungen oder Ähnliches konnte er aufgrund der Organschaft mit der Beteiligungsgesellschaft zwar nicht erwarten. Bei einer **Beteiligung über 1 % und unter 25 %** und gleichzeitiger **beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft** besteht aber prinzipiell die Möglichkeit, die Ausschüttungen aus der Gesellschaft nicht der Abgeltungsteuer von 25 %, sondern dem **individuellen Steuersatz** zu unterwerfen. Das ist unter anderem dann vorteilhaft, wenn im Zusammenhang mit der Beteiligung nur Kosten entstehen. Bei Anwendung der Abgeltungsteuer wäre der **Werbungskostenabzug** nämlich auf 801 € begrenzt. Bei der tariflichen Besteuerung gibt es dagegen keine solche Begrenzung.

Der Geschäftsführer hatte für den Erwerb seiner Beteiligung ein Darlehen aufgenommen, welches über 10.000 € Zinsaufwendungen verursacht hatte. Diese wollte er als

Werbungskosten geltend machen. Nach Auffassung des Finanzamts war er aber nur mittelbar - über die Beteiligungsgesellschaft - an der Kapitalgesellschaft beteiligt. Daher versagte es dem Geschäftsführer den Abzug.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen sieht die Anwendung der tariflichen Besteuerung durch das Gesetz gedeckt. Denn hier ist nicht ausdrücklich aufgeführt, ob die **Beteiligung** an der Kapitalgesellschaft, für die der Steuerpflichtige beruflich tätig ist, **mittelbar oder unmittelbar** sein muss. Zumindest im Fall einer **Organschaft** muss die tarifliche Besteuerung also zulässig sein. Somit konnte der Kläger im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens 60 % der Werbungskosten geltend machen.

Hinweis: Tragen Sie privat Aufwendungen, die dazu dienen, Einnahmen zu generieren? Dann scheuen Sie sich nicht, diese Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Wir beraten Sie gerne.

9. Nachspaltungsveräußerungssperre und die 20%-Grenze

Von einer Spaltung ist zum Beispiel dann die Rede, wenn eine GmbH zwei Teilbetriebe (z.B. zwei selbständig geführte Filialen) hat und einer von diesen auf eine zweite GmbH „abgespalten“ werden soll. Das Umwandlungssteuergesetz erlaubt es grundsätzlich, dass diese Abtrennung zu Buchwerten erfolgt, das heißt ohne Aufdeckung der stillen Reserven. Allerdings müssen die stillen Reserven dann aufgedeckt werden, wenn die Abtrennung lediglich als Vorbereitung einer Veräußerung zu sehen ist (weil z.B. einer der oben genannten Teilbetriebe verkauft werden soll). Das Umwandlungssteuergesetz unterstellt, dass eine Veräußerung beabsichtigt ist, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Spaltung Gesellschaftsanteile von mehr als 20 % (bezogen auf das Gesamtvermögen vor der Spaltung) veräußert werden.

Das Finanzministerium Brandenburg weist darauf hin, dass auch **unterhalb der 20%-Grenze** eine **schädliche Veräußerung** vorliegen kann. Die Veräußerungsabsicht ist per Gesetz auf jeden Fall bei Überschreiten dieser Grenze gegeben. Aber auch bei Unterschreiten dieser Grenze kann sich anhand weiterer Umstände ergeben, dass eine Veräußerung beabsichtigt ist. Das Finanzministerium weist die Beamten darauf hin, insbesondere **in folgenden Unterlagen** nach solchen **Anhaltspunkten** zu suchen:

- in Angaben der übertragenden Körperschaft im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft und
- in sonstigen Unterlagen (z.B. Bilanzerläuterungen) oder Dokumenten (Verträgen, zusammenhängenden Vertragswerken etc.).

Hinweis: Sollte das Finanzamt hier Angaben erkennen, die auf eine Veräußerung schließen lassen, wird es rückwirkend die abgespaltenen stillen Reserven besteuern wollen.

10. Bestrittene Forderungen erst nach Anerkennung bilanzieren

Eines der tragenden Prinzipien der handelsrechtlichen Bilanzierung ist das sogenannte **Imparitätsprinzip**. Danach müssen Verluste bilanziert werden, wenn sie wahrscheinlich, Gewinne jedoch erst dann, wenn sie realisiert sind. Was wann zu bilanzieren ist, kann jedoch auch von Umständen abhängen, die erst nach dem Bilanzstichtag bekannt werden (wertaufhellende Tatsachen).

Das wichtigste Prinzip des Handelsrechts ist das sogenannte **Vorsichtsprinzip**, das auf dem vom Gläubigerschutz geprägten Charakter der handelsrechtlichen Rechnungslegung beruht. Der Kaufmann muss deshalb eine vorsichtige Bewertung vornehmen. Dabei stellt sich häufig die Frage, ob und wenn ja wie eine **Forderung** einzubuchen ist, die **vom Schuldner bestritten** wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass hier das Vorsichtsprinzip maßgeblich ist. Eine Forderung, die vollumfänglich bestritten ist, darf demnach erst dann **aktiviert** werden, wenn

- die Forderung **rechtskräftig festgestellt** ist oder
- vom Schuldner **anerkannt** wird.

Ist bereits eine Buchung erfolgt, muss der Ertrag aufwandswirksam ausgebucht werden.

Die Richter weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein **rechtskräftiges Urteil keine wertaufhellende Tatsache** ist. Sollte also ein Gericht eine zum Bilanzstichtag bestehende Forderung erst nach dem Stichtag bejahen, darf sie auch erst nach diesem (d.h. in dem nachfolgenden Wirtschaftsjahr) eingebucht werden.

11. Vorgaben für Buchführung an technischen Fortschritt angepasst

Nach 19 langen Jahren hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seine „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) nun endlich abgelöst und an den technischen Fortschritt angepasst. Das neue Regelwerk hört auf den nicht minder langen Namen „Grundsätze zur **ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form** sowie zum **Datenzugriff**“ (GoBD) und löst auch die seit 2001 geltenden „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“ (GDPdU) ab.

In der neuen Weisung äußert sich das BMF unter anderem zu steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, den Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen, der Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher, zur Belegsicherung, zur Aufbereitung von Buchungsbelegen, zur elektronischen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, zu den Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, zur Datensicherung, zur Unveränderbar-

keit von Informationen in einem Datenverarbeitungssystem bzw. der Protokollierung von Änderungen, zum Umfang der Aufbewahrungspflichten sowie zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden bei steuerlichen Außenprüfungen und zu den dabei zu beachtenden Mitwirkungspflichten des Geprüften.

Hinweis: Die neuen GoBD sind für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Die bisherigen GoBS und GDPdU sind ab dann nicht mehr anzuwenden. Weiterhin gültig bleibt nur die Weisung des BMF zur Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aus dem Jahr 1984.

12. Erbschaftsteuer: Privilegierung von Betriebsvermögen verfassungswidrig

Mit lang erwartetem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das geltende erbschaftsteuerliche Verschonungskonzept für Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt. Derzeit können die Erwerber von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Kapitalgesellschaftsanteilen noch eine 85- bis 100%ige Steuerfreistellung erreichen. Wer nichtbetriebliches Vermögen erbt, ist hingegen schnell einem weitaus höheren Steuerzugriff ausgesetzt.

Das BVerfG hat insbesondere die pauschale Verschonung großer Unternehmensvermögen kritisiert. Es sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, hier **präzise und handhabbare Kriterien** zu der Frage zu entwickeln, ob die Verschonung

von Betriebsvermögen im Einzelfall **tatsächlich erforderlich** ist, um das Unternehmen bzw. die Arbeitsplätze zu erhalten.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten derzeit von der Lohnsummenregelung ausgenommen sind. 90 % der deutschen Firmen können also selbst dann von den Steuerprivilegien profitieren, wenn der Erwerber später keine Rücksicht auf den Erhalt der Arbeitsplätze nimmt. Nach Ansicht des BVerfG darf eine **Ausnahme von der Lohnsummenregelung** künftig allenfalls noch bei Unternehmen mit **ganz wenigen Mitarbeitern** zugelassen werden; eine konkrete Zahl hat das Gericht aber nicht genannt.

Schließlich setzt die (Regel-)Verschonung von Betriebsvermögen nach geltendem Erbschaftsteuerrecht voraus, dass der Anteil des **Verwaltungsvermögens** nicht mehr als 50 % beträgt. Das BVerfG hat bemängelt, dass der Gesetzgeber das Verwaltungsvermögen zwar selbst als nicht förderungswürdig ansieht, es über die **50%-Grenze** aber großzügig in die Begünstigung einbezieht.

Hinweis: Das Verschonungskonzept bleibt trotz der Kritik des BVerfG zunächst weiterhin anwendbar. Der Gesetzgeber ist aber gefordert, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen. Die Lücken des geltenden Rechts noch ausnutzen zu wollen, ist jedoch keine sehr gute Idee. Denn der Gesetzgeber darf das geltende Regelwerk rückwirkend ab dem 17.12.2014 verschärfen.

STEUERTERMINE

April 2015	Mai 2015	Juni 2015
10.04. (*13.04.)	11.05. (*15.05.)	10.06. (*15.06.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	15.05. (*18.05.)	
	Gewerbsteuer Grundsteuer	
28.04.	27.05.	26.06.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.